

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1965

Hamburg, 22. Dezember 1965

Nummer 7  
letzte Jahresnummer 1965

## Inhalt

### I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz über die Gründung der Evangelisch-lutherischen Flußschiffergemeinde zu Hamburg
2. Verordnung betreffend Gründung der Evangelisch-lutherischen Nathanaelgemeinde zu Hamburg-Horn
3. Verordnung über die Nebentätigkeit von Pastoren
4. Änderung der Verordnung betr. Grenzänderungen zwischen Kirchengemeinden

### II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Zweiten Synode vom 18. November 1965

### III. Verwaltungsanordnungen

Richtlinien für den Neubau und die Ausstattung von Pastoraten

### IV. Aus der kirchlichen Arbeit

### V. Personalien

1. Ausschreibungen

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

### VI. Mitteilungen

1. Verkauf eines Talars
2. Hinweis
3. Kollektenergebnisse

### VII. Berichtigungen

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Gesetz über die Gründung der Evangelisch-lutherischen Flußschiffergemeinde zu Hamburg

Der Kirchenrat verkündet hiermit nachstehendes von der Synode am 18. November 1965 beschlossenes Gesetz.

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wird die Flußschiffergemeinde der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate als Evangelisch-lutherische Flußschiffergemeinde zu Hamburg selbständig.

#### § 2

Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 3

(1) Zur Evangelisch-lutherischen Flußschiffergemeinde gehören die evangelischen Fluß- und Binnenschiffer mit ihren Ehefrauen, Kindern und sonst im Hausstand lebenden Personen, die sich bei dieser Gemeinde anmelden.

(2) Auch andere Personen, die sich der Gemeinde verbunden fühlen, können sich als Mitglieder der Gemeinde anmelden.

(3) Bei der Gemeinde wird ein Gemeindegliederverzeichnis geführt.

#### § 4

(1) Aus dem landeskirchlichen Haushalt — Amt für Gemeindedienst — werden die nachfolgenden Stellen auf die Flußschiffergemeinde übertragen:

- 1 Pastorenstelle
- 1 Diakonenstelle
- 1 Kirchenmusikerstelle III
- 1 Kirchendiensterstelle
- 1/2 Angestelltenstelle BAT IX/VII

(2) Die im landeskirchlichen Haushalt für die Arbeit der Flußschiffergemeinde enthaltenen Haushaltsstellen 401.3 e und 401.7 a-i werden auf den Haushalt der Gemeinde übertragen.

(3) Die „Schwimmende Kirche“, die Barkasse und das Pastorat Fehrsweg 14 gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

(4) Die Gemeinde erhält als Erstaussstattung aus dem Titel „Neue Vorhaben“ einen Betrag von DM 10 000,—, der in ihr Vermögen übergeht.

#### § 5

Als Kirchenvorsteher gelten nach der Reihenfolge der Wahl vom 18. Oktober 1964:

1. Frau Frida Krebs
2. Herr Gotthardt Kattein
3. Herr Karl Schwarz
4. Herr Franz Streuber
5. Herr Wilhelm Klein
6. Frau Hildegard Todte
7. Frau Klara Klein
8. Herr Günther Hennig
9. Frau Minna Wehlmann
10. Herr Hermann Thiele
11. Herr Hubert Schulze

§ 6

Die Gemeinde wird dem Südkreis zugeteilt.  
H a m b u r g, den 22. November 1965

Der Kirchenrat  
D. W ö l b e r  
Präsident

2. Verordnung betreffend Gründung der Evangelisch-lutherischen Nathanaelgemeinde zu Hamburg-Horn

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1966 wird der süd-östliche Teil der Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn von dieser abgetrennt und als Evangelisch-lutherische Nathanaelgemeinde zu Hamburg-Horn selbständig.

§ 2

Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Die Grenze der neuen Gemeinde gegenüber der Martinsgemeinde verläuft südlich der Grundstücke an der Südseite der Horner Landstraße.

§ 4

Zur Evangelisch-lutherischen Nathanaelgemeinde treten über:

Pastor Norbert Sorgenfrey,  
Kirchenmusiker Joachim Winkler,  
Kirchendienerin Frau Agnes Radke

sowie vom Kirchenvorstand der Martinsgemeinde  
Kirchenvorsteherin Frau Agnes Johnen.

§ 5

Die Kirchenvorsteherwahl findet gemäß dem Kirchenvorsteherwahlgesetz vom 4. Februar 1964 am 27. Februar 1966 statt.

Der Wahlakt ist vom Kirchenvorstand der Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn durchzuführen.

§ 6

Die Aufteilung des Vermögens findet mit Wirkung vom 1. April 1966 unter den beteiligten Gemeinden statt. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Kirchenrat endgültig.

§ 7

Das Eigentum an der Nathanaelkirche geht auf die neue Gemeinde über.

§ 8

Die Kirchenbuchführergeschäfte der Evangelisch-lutherischen Nathanaelgemeinde zu Hamburg-Horn werden bis auf weiteres von der Muttergemeinde wahrgenommen.

H a m b u r g, den 25. Oktober 1965

Der Kirchenrat  
D. W ö l b e r  
Präsident

3. Verordnung über die Nebentätigkeit von Pastoren

Auf Grund der §§ 50 Absatz 1 und 2 und 103 Absatz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 14. 6. 1963 in Verbindung mit Artikel II des Hamburgischen Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 11. 5. 1964 wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Aufgabenkreis, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes.

§ 2

(1) Aufgaben, die im kirchlichen Dienst wahrgenommen werden, sollen grundsätzlich in ein Hauptamt eingeordnet werden. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

(2) Der Pastor ist verpflichtet, eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst unentgeltlich zu übernehmen, wenn sie ihm zuzumuten und mit seinen Dienstpflichten vereinbar ist.

(3) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 2 nicht und ist die Tätigkeit auf Grund der Vorschriften des Pfarrergesetzes nicht genehmigungsfrei, so bedarf der Pastor zur Übernahme einer Nebentätigkeit der vorherigen Zustimmung des Bischofs. Der Bischof kann dieses Recht auf das Landeskirchenamt übertragen.

§ 3

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

- a. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie den jeweils geltenden Sätzen nach den Reisekostenvorschriften für Kirchenbeamte entsprechen oder diese nur unwesentlich — höchstens um 10 % — übersteigen,
- b. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang (Tage- und Übernachtungsgelder sind so weit, als sie die Beträge nach Absatz 2 a. übersteigen) als Vergütung anzusehen.

§ 4

(1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebentätigkeiten insgesamt geringen Umfang haben und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebentätigkeiten ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt DM 100,— im Monat nicht übersteigt. In diesen Fällen

ist die Nebentätigkeit dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebentätigkeit handelt.

(2) Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Nebentätigkeit

- a. zum Wesen des kirchlichen Dienstes im Widerspruch steht oder
- b. mit der Würde des Pfarramtes unvereinbar ist oder
- c. die Arbeitskraft des Pastors so stark in Anspruch nimmt, daß die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten beeinträchtigt wird.

(3) Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu widerrufen und eine als genehmigt geltende Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach Abs. 2 vorliegt oder sich infolge ihrer Ausübung eine Beeinträchtigung in der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten, der Unparteilichkeit oder der Unbefangtheit des Pastors oder anderer dienstlicher Interessen ergibt.

(4) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung untersagt, so soll dem Pastor eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

#### § 5

(1) Für eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst kann ausnahmsweise eine Vergütung gewährt werden

- a. bei Lehr-, Gutachter-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten sowie bei schriftstellerischen Tätigkeiten,
- b. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
- c. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Pastor nicht zugemutet werden kann.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt DM 4800,— (Bruttobetrag) nicht übersteigen. Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen.

(3) Erhält ein Pastor Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar mit seinem kirchlichen Amt zusammenhängen, so hat er sie insoweit unverzüglich an die Kirchenhauptkasse abzuführen, als sie im Kalenderjahr insgesamt DM 4800,— (Bruttobetrag) übersteigen.

(4) Besteht die Vergütung in einer monatlichen Zahlung an den Pastor, so ist der Betrag, um den diese Vergütung monatlich DM 400,— (Bruttobetrag) übersteigt, bereits am Ende eines jeden Monats an die Kirchenhauptkasse abzuführen.

#### § 6

Der Pastor hat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Personalabteilung des Landeskirchenamtes eine Abrechnung über die ihm zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 5 vorzulegen. Diese Verpflichtung entfällt bei Vergütungen, die durch die Kirchenhauptkasse gezahlt worden sind.

#### § 7

(1) § 5 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

(2) Hinsichtlich der Vergütungen für

- a. die Ausübung eines Lehramtes an einer öffentlichen Schule oder Hochschule,
  - b. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
  - c. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
- können Ausnahmen von § 5 Abs. 2 bis 4 zugelassen werden.

#### § 8

Diese Verordnung ist erstmalig auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1966 für eine Nebentätigkeit gezahlt werden.

H a m b u r g, den 8. November 1965

Der Kirchenrat  
D. W ö l b e r  
Präsident

#### 4. Änderung der Verordnung betr. Grenzänderungen zwischen Kirchengemeinden

Der § 11 der Verordnung betr. Grenzänderungen zwischen Kirchengemeinden vom 17. Mai 1965 (GVM 1965 S. 16) wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### § 11

Grenze zwischen der Evangelisch-lutherischen Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm und der Evangelisch-lutherischen Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn:

(1) Folgende Straßen, Straßenteile und Kleingartenvereine werden aus der Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm ausgepfarrt und in die Kapernaumgemeinde-Horn eingepfarrt:

Horner Weg 85/89  
Sievekingsallee 118/146  
Weg Nr. 200  
Klgv. Nr. 127, Parz. 126—283  
Klgv. Nr. 133, Parz. 23—28  
Klgv. Nr. 137, Parz. 370—418

(2) Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Von der Grenze der Landeskirche beim Schnittpunkt Güterumgebungsbahn/Sievekingsallee nach Süden auf der Mitte der Güterumgebungsbahn bis zum Horner Weg. Von dort nach Osten auf der Mitte des Horner Weges bis zum Rhiemsweg. Sodann nach Südwesten auf der Mitte des Rhiemsweges bis zur Grenze der Martinsgemeinde-Horn in der Mitte der Straße Beim Rauhen Haus.

H a m b u r g, den 6. Dezember 1965

Der Kirchenrat  
D. W ö l b e r  
Präsident

## II. Von der Synode

### Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Zweiten Synode vom 18. November 1965

Die Synode hat Pastor Hans-Georg Schmidt als Mitglied des Kirchenrates sowie Pastor Wilhelm v. d. Fecht und Herrn Johann O. Stammann als Mitglieder des Hauptausschusses gewählt.

Die Synode hat die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Dritter Band, die Amtshandlungen („Agende III“) zur Erprobung in den Kir-

chengemeinden der Hamburgischen Landeskirche freigegeben.

Die Synode hat das Gesetz über die Gründung der Evangelisch-lutherischen Flußschiffergemeinde zu Hamburg verabschiedet. (Siehe unter I.)

Die Synode gab der Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate betreffend die Überlassung von staatseigenen Grundstücken ihre Zustimmung.

## III. Verwaltungsanordnungen

### Richtlinien für den Neubau und die Ausstattung von Pastoraten

#### I.

#### Allgemeines

Das Pastorat ist die Amtswohnung des Pastors. Es wird wenn möglich als Einfamilienhaus errichtet. Auf Amtswohnungen in mehrgeschossigen Gebäuden und auf Umbauten und Erneuerungen von Amtswohnungen sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

Der Bau soll zweckmäßig und modern, aber nicht auffallend und aufwendig sein. Auf die Struktur der Gemeinde ist Rücksicht zu nehmen. Das Pastorat soll sich an die Bebauung der Gemeinde anlehnen und nicht aus ihr hervorstechen.

Die Amtswohnung ist für den jeweiligen Stelleninhaber gedacht. Sonderwünsche des ersten Bezieher der Amtswohnung können daher nur im Rahmen dieser Richtlinien berücksichtigt werden. Abweichungen von den Richtlinien sind nur möglich, wenn der Bezieher der Amtswohnung die entstehenden zusätzlichen Kosten einschließlich der Kosten evtl. notwendiger baulicher Maßnahmen beim späteren Wohnungswechsel übernimmt und eine entsprechende Erklärung vor Durchführung dieser Baumaßnahmen abgibt. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

#### II.

#### Größe und Raumprogramm

Ein Pastorat soll einen Raumbereich von 1 000 m<sup>3</sup> umbauten Raumes einschließlich Garage nicht überschreiten. Die Wohnfläche ist mit etwa 140 m<sup>2</sup>, der Amtsbereich mit etwa 30 m<sup>2</sup> zu bemessen. Insgesamt dürfen 180 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Das Raumprogramm ist auf eine Familie mit 4–6 Kindern abzustellen. Es soll im einzelnen folgende Räume enthalten:

#### a) Amtsräume:

|  |                            |
|--|----------------------------|
| kleiner Warteraum  | 6–8 m <sup>2</sup>         |
| Amtszimmer   | 22–24 m <sup>2</sup>       |
| Registrierung u. Archivraum (für Landgemeinden 8–10 m <sup>2</sup> zusätzlich möglich) |                            |
| zusammen etwa:   | <u>28–32 m<sup>2</sup></u> |

#### b) Wohnräume:

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Wohnzimmer (wenn eine Verbindung mit dem Eßzimmer nicht möglich ist, höchstens bis zu 30 m <sup>2</sup> ) | 20–25 m <sup>2</sup>     |
| Eßzimmer (evtl. in Verbindung mit dem Wohnzimmer)   | 14–16 m <sup>2</sup>     |
| Kochküche   | 8–10 m <sup>2</sup>      |
| Elternschlafzimmer  | 16–18 m <sup>2</sup>     |
| erstes Kinderschlafzimmer (2 Betten)  | 12–14 m <sup>2</sup>     |
| zweites Kinderschlafzimmer (2 Betten)   | 12–14 m <sup>2</sup>     |
| Gästezimmer (evtl. als weiteres Kinderzimmer zu verwenden)  | 8–10 m <sup>2</sup>      |
| Mädchenzimmer (evtl. als weiteres Kinderzimmer zu verwenden)  | 10–12 m <sup>2</sup>     |
| Nebenträume:  |                          |
| Bad, 2 WC-Anlagen, bis zu zwei zusätzliche Waschgelegenheiten im Schlaftteil, Speisekammer, Diele         | 24 m <sup>2</sup>        |
| zusammen höchstens  | <u>140 m<sup>2</sup></u> |

#### c) Konfirmandenräume:

sind, wenn notwendig, mit 1,5 m<sup>2</sup> je Platz zu bemessen. Die Zahl der Plätze in dem Konfirmandenräumen der Gemeinden darf die Höchstzahl der notwendigerweise gleichzeitig zu unterrichtenden Konfirmanden nicht übersteigen. Eine Kapazität von 34 Plätzen sollte nicht überschritten werden = 50 m<sup>2</sup>.

Die Anlage einer Garage mit einer Mindesttiefe von 5,50 m i. L. ist erwünscht.

Die Garage ist so zu bemessen, daß außer dem Kraftwagen einige Fahrräder und Gartengeräte untergestellt werden können.

#### III.

#### Erläuterungen zu den einzelnen Räumen

- a) Amtsräume sind grundsätzlich im Erdgeschoß anzulegen. Unmittelbare Türverbindungen vom Amtszimmer zu den Wohnräumen sind zu vermeiden. Der Zugang zu den Amtsräumen ist zweckmäßig mit dem Hauseingang zusammenzulegen; getrennte Zugänge sollten nur in ganz besonders gelagerten Fällen vorgesehen werden.
- b) Der Registrierungs- und Archivraum soll trocken, mit Heizung versehen, allseitig feuerfest umschlossen,

mit feuerfester Tür vom Amtszimmer getrennt und mit ausreichenden Stellflächen (mindestens 5 lfm) versehen sein. Türbreite ausreichend für Panzerschrank-Transport.

- c) Der Wohnraum ist so anzulegen, daß eine gute Sonnenausnutzung (Süd- bis Westseite) erreicht wird. Der Raum soll eine Beziehung zum Garten haben. Ausreichende Stellflächen für eine gute Möblierung müssen vorhanden sein. Unmittelbarer Ausgang zum Garten oder Freiplatz ist erwünscht.
- d) Dem Eßraum ist im Hinblick auf seine vielseitige Verwendung (zugleich als Ausweicharbeitsraum der Hausfrau und als Spielraum für die Kleinkinder) besondere Beachtung zu schenken. Er sollte von der Diele und evtl. auch von der Kochküche aus zu erreichen sein. Eine geschickte Verbindung der Diele oder des Wohnraumes mit dem Eßplatz kann zu einer Flächeneinsparung zugunsten anderer Räume führen.
- e) Die Küche soll möglichst Ost- bis Südlage haben. Reine Nordlage der Küche ist zu vermeiden. Hauszugang und Zugang zum Grundstück sollten, sofern es die Lage zur Himmelsrichtung zuläßt, von der Küche aus zu beobachten sein. Stellfläche für einen 2 m breiten Küchenschrank ist vorzusehen. Eine möglichst kurze Verbindung zu den Kellerräumen ist anzustreben. Ein unmittelbarer Ausgang zum Garten ist nicht erforderlich.  
Herd, Arbeitsplatz (mindestens 60 cm breit) und Doppelpüle mit Abtropfplatte müssen nebeneinander angeordnet sein. Auf einheitliche Arbeitshöhe- und tiefe ist zu achten. Ein zusätzliches Ausgußbecken ist vorzusehen.  
Zur wirksamen Entlüftung der Küche sollen Wrasenabzugsrohre (DIN 18022 Abschnitt 3,7) eingebaut werden.  
Eine Speisekammer oder ein Speisenschrank (be- und entlüftbar) mit eingebauten Regalen und ein Besenschrank sind vorzusehen. Ausreichende Luftumwälzung in der Speisekammer oder im Speisenschrank muß gewährleistet sein.
- f) Die Schlafräume sollen im besonderen Schlaftrakt oder im Obergeschoß untergebracht werden, möglichst in Ost- bis Südlage.
- g) Das Bad ist nach Möglichkeit zentral zu den Schlafräumen anzulegen. Das WC ist in einem besonderen Raum mit Waschmöglichkeit unterzubringen. Im Wohnteil ist ein weiteres WC anzuordnen.
- h) Ausreichende Abstellmöglichkeiten sind zu schaffen. Der Bedarf an Kellerraum ist im allgemeinen geringer, als ein vollunterkellertes Haus an Räumen bietet. Bei ebenerdigen Wohnhäusern ist daher eine Teilunterkellerung anzustreben. Auf gute Belüftung und Belichtung von Kellerräumen ist großer Wert zu legen. Gesonderter Zugang von außen zu den Kellerräumen ist vorzusehen.
- i) Die gesetzlichen Vorschriften über den Schutzraumbau sind zu beachten.

#### IV.

##### Raumhöhen

Die lichten Raumhöhen sollen den von der Baupolizei vorgeschriebenen Mindesthöhen angepaßt wer-

den. Für Kellerräume genügt eine lichte Raumhöhe von nur 2 m; Vertiefung für Heizkessel-Anlage möglich. Nur im besonderen Fall, z. B. bei erdgeschossigen Wohnhäusern, kann die Decke einzelner Räume unter Ausnutzung des nicht ausgebauten Dachraumes höhergelegt werden. Auch die Anpassung an das Gelände kann beim Wohnraum mit Hilfe von Differenzstufen zu einer größeren Raumhöhe gegenüber den übrigen Räumen führen.

#### V.

##### Architektenleistungen und Honorare

Die Berechnung der Architektengebühren erfolgt gemäß der gültigen GOA. Dabei ist die Bauklasse 3 (Ausbauverhältnis von 40—45 vom Hundert der reinen Baukostensumme) zugrunde zu legen.

#### VI.

##### Außenanlagen und Gartengestaltung

Die Kosten für Außenanlagen (Hausanschlüsse der Versorgungsleitungen, Kläranlage, Wegebefestigung, Einfriedigungen, Plattenbeläge, Teppichklopfstangen, Mülltonnenschränke usw.) sind vor Inangriffnahme zu ermitteln und mit der Bauabteilung des Landeskirchenamtes abzustimmen und sollen einschließlich der Gartenanlagen 10% der reinen Baukosten nicht übersteigen.

Die bauseitige Anlage von Schwimmbecken ist ausgeschlossen.

#### VII.

##### Ausstattung

Bei der Ausstattung ist zu beachten, daß das Pastorat ein Wohngebäude mit mittlerem Ausbau ist. Die Kosten der Ausstattung müssen sich aus diesem Grunde in dem entsprechenden Rahmen halten. Die wichtigsten Richtlinien für die Ausstattung sind in der nachstehenden Ausstattungsübersicht zusammengefaßt.

#### VIII.

##### 1. Allgemeines:

Diese Ausstattungsübersicht dient zugleich als Anhalt für die Baubeschreibung.

##### 2. Treppen, Türen, Fenster:

- a) Für die Ausführung von Treppen gelten DIN 4174, 18064 und 18065, Blatt 1.

Geschoßtreppen im Kellergeschoß: Fertigbetonstufen oder Stahlbetonläufe, Geschoßtreppen im Wohngeschoß sollen den Körperschall möglichst wenig übertragen und rutschsicher sein.

- b) Türen: solide Konstruktion, Balkon- u. Terrassentüren sind als Hebetüren auszubilden. Amtszimmer Doppeltüren mit Schwelle.

- c) Fenster: Auf gute Isolierung gegen Schall- u. Temperatureinwirkungen, auf leichte Reinigungsmöglichkeit sowie auf gute Be- und Entlüftung ist zu achten. In der Regel sind Einfachfenster vorzusehen. Zur Isolierung gegen Schall- u. Temperatureinwirkungen können für Amts-, Wohn- und Schlafzimmer Kastenfenster (zwei voneinander getrennte Fensterflügel) oder Verbundfenster (zwei miteinander fest verbundene Fensterflügel) eingebaut werden. Doppelscheiben-Isolierverglasung (z. B. Thermo-pane-Glas) ist nicht zu verwenden. Rolläden können

auf Antrag bei erdgeschossigen Schlafräumen vorgesehen werden.

### 3. Fußböden:

Alle Fußböden müssen leicht zu reinigen und zu pflegen sein.

- A) Küche: Küche möglichst fußwarm, zweckmäßig verschleißt, PVC-Bahnen auf Wollfilzunterlage.
- B) Waschküche, Dach und Kellerräume: Zementestrich
- C) Bad und WC: Keramische Fliesen oder PVC wie unter A)
- D) Wohnräume: Eichenparkett bzw. gute Langholzfußböden, geschliffen und gewachst. Auf Massivböden Linoleum oder PVC-Belag in etwa gleicher Preislage, Versiegeln der Holzfußböden ist nicht gestattet.
- E) Amtszimmer u. Flur: Gute Langholzfußböden geschliffen und gewachst. Linoleum bzw. PVC wie vor. Versiegelung nicht gestattet.
- F) Treppen: Massivtreppen mit Kantenschutz, Holztreppe wenn ausgetreten mit Linoleum und PVC-Kanten belegen.
- G) Konfirmandensaal: Linoleum oder PVC-(Mipolam) kann hier u. a. auch verlegt werden.

### Wände u. Decken:

- a) Decken: Decken erhalten einen Leimfarbenanstrich, auf Wunsch auch farbig. In Sanitärräumen Kalkanstrich. Bei gerissenen Decken kann ein Abkleben mit Rauhfasertapete und evt. mit Leinen erfolgen. Wenn keine besondere Schalung erforderlich, insbesondere bei Flachdächern ist die Anbringung von Holzdecken zulässig.
- b) Wände: Wände werden vorgearbeitet, (ohne Spachteln) und erhalten wahlweise einfarbige oder bunte Binderfarbenanstriche, anstelle des Binderfarbenanstrichs kann auch tapeziert werden. Die Tapeeten- und Leistenlieferung erfolgt mit Ausnahme des Amtszimmers, Wartezimmers und Flurs, (soweit

dieser zum Amtsteil gehört), durch den Wohnungsinhaber.

- c) Ölfarbenanstriche auf Holzwerk:

Sind nach Wahl einfarbig auszuführen.

- d) Fliesenbeläge:

- a) Küche:

Installationswand in ca. 1,60 m Höhe Fliesen. Küchen evtl. ganz fliesen. Bei Einbauküchen nur an den notwendigen Stellen fliesen.

- b) Bad:

Bei Bädern bis 6 m<sup>2</sup> Größe ganz, sonst nur teilweise fliesen. Höhe 1,9 m.

- c) WC:

WC's bis 2 m<sup>2</sup> Größe ganz fliesen, sonst nur Fliesenschild über dem Waschbecken, Höhe 1,60 m.

### 5. Heizungsanlage:

Bei der Beheizung von Pastoraten sollte die Warmwasserheizung allen anderen Heizsystemen vorgezogen werden. Die Heizung kann mit Öl oder Koks betrieben werden. Heizölbehälter sind unter Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften im Keller unterzubringen (Batterietank oder örtlich geschweißter Tank). Ein Raum für Koks Lagerung ist neben dem Heizraum vorzusehen, um die Feuerung auch auf feste Brennstoffe umstellen zu können. Bei der Verwendung von Einzelöfen mit Ölspeisung ist eine zentrale Ölversorgung aller Öfen von einer Öltankanlage vorzusehen.

Um im Notfall die Heizung eines Raumes je Geschoß mit einem Einzelofen sicherzustellen, ist ein zweiter Schornstein zu errichten.

### 6. Wasserinstallation:

- a) Küche:

1 Doppel-Nirosta-Spüle mit Unterbau einschl. Ausguß.

- b) Bad:

1 Einbauwanne mit Einlauf und Brausegarnitur, 1 WC-Becken, 1 Handwaschbecken ca. 45 cm breit.

- c) Waschküche:

1 Wasseranschluß für Waschmaschine (wenn nicht in der Küche vorgesehen).

1 Waschkessel (Kohlefeuerung) wird nur auf Antrag gestellt.

- d) Schlafräume:

1 zusätzl. Waschbecken mit fließend Wasser im Bereich der Schlaf-, Kinder- u. Gästezimmer, wenn die Anordnung der Installation dies leicht ermöglicht.



7. Warmwasserversorgung: (elektrisch, in Altbauten evtl. Gas):  
1 Zapfstelle für Doppelspüle in der Küche,  
1 Zapfstelle für Badewanne,  
1 Zapfstelle für Waschbecken im Bad, evtl. eine weitere zweite Zapfstelle für das zusätzliche Waschbecken entsprechend 6e.
8. Spiegel usw. Für Bad und WC je 1 Spiegel üblicher Größe. Für das Bad zusätzlich 1 Ablagebord unter Spiegel und Handtuchhalter. Toilettenpapierhalter in einfacher Ausführung.
9. elektrische Installationen:
- a) Küche: 1 Decken-Brennstelle  
1—2 Wandbrennstellen  
1 E-Herd-Anschluß  
1 Kühlschrank-Anschluß  
1 E-Boiler-Anschluß  
ca. 2 Steckdosen und evtl. ein Anschluß für die Waschmaschine (wenn nicht in der Waschküche)
- b) Waschküche: 1 Deckenbrennstelle  
1 Steckdose
- c) Bad: 1 Wandbrennstelle über Spiegel  
1 Deckenbrennstelle, sofern erforderlich,  
1 E-Speicher-Anschluß, sofern erforderlich  
1 Steckdose für Rasierschluß bzw. kombinierte Wandbrennstelle
- d) WC: 1 Decken- oder Wandbrennstelle
- e) Kellerräume: 1 Decken-Brennstelle  
1 Steckdose unter den Schaltern
- f) Flure u. Treppenhaus Decken- oder Wandbrennstellen in Wechselschaltung
- g) Garderobe: 1 Decken- oder Wandbrennstelle
- h) Wohnzimmer 3 Deckenbrennstellen bzw. Wandbrennstellen mit Serienschaltern ca. 3 Steckdosen.
- i) alle sonstigen Wohn- und Amtszimmer: Amts- u. Wartezimmer erhalten einen eigenen E-Zähler.  
1 Deckenbrennstelle ca. 2 Steckdosen
- j) je Wohnung: 1 Waschmaschinenanschluß
- k) Beleuchtungskörper: für Treppenhäuser, Kellerräume, Nebenflure, Boden und außen in einfacher Ausführung
- l) Klingelanlage: je Wohnung (keine Gegensprechanlage)
10. Kochgelegenheiten: 1 E-Herd (in Altbauten auch Gasherd) in einfacher Ausführung mit 3 oder 4 Brennstellen, mit Backofen, Deckel und seitlichen Abstellplatten (keine Luxusherde)
11. Lüftungsklappen: sind in den Fenstern aller Wohnräume sowie in Küche und Bad einzubauen.
12. Gardinenbretter: einschl. Blende u. Laufschienen gehören in einfacher Ausstattung zur Wohnung.
13. Einbruchsicherungsmaßnahmen: müssen besonders beantragt werden.
14. Waschmaschine: Anschluß für eine Waschmaschine ist in der Küche oder im Keller vorzusehen. Die Kosten der Anschaffung einer Waschmaschine hat der Wohnungsinhaber zu tragen.
15. Hausantennen-Anlagen: Hausantennen - Anlagen, abgesehen von Leerrohren, gehören nicht zur bauseitigen Ausstattung des Pastorates; sie sind vom Wohnungsinhaber selbst zu beschaffen.
16. Einbaumöbel: 1 Besenschrank, Arbeitsplatte in der Küche, Speisekammerregal bzw. Speiseschrank, in Kleinstküchen unter 5 m<sup>2</sup> außerdem Unter- und Hängeschrank. Einbauschränke in den Schlafräumen sind nur vorzusehen, wenn Wandschrägen die Aufstellung von Schränken nicht oder nur bei ungünstiger Raumausnutzung möglich machen (Wandhöhe unter der Schräge bis zu 1,8 m).

H a m b u r g , den 11. November 1965.

Das Landeskirchenamt  
Dr. Katzenstein  
Präsident

## IV. Aus der kirchlichen Arbeit

### V. Personalien

#### 1. Ausschreibungen

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephanus zu Hamburg ist eine der drei Pfarrstellen durch Wahl des Kirchenvorstandes möglichst bald neu zu besetzen. Zu dem Pfarrbezirk (I) gehören etwas über 4 000 Gemeindeglieder.

Gesucht wird ein erfahrener Pastor, der in einem dichtbesiedelten Gebiet Hamburgs besonders an den älteren Gliedern der Gemeinde Seelsorge üben will.

Das geräumige Pastorat (Ölheizung) mit einem Konfirmandenraum und Garage liegt direkt neben der Kirche.

Bewerbungen werden bis zum 31. Dezember 1965 erbeten an den Kirchenvorstand St. Stephanus zu Händen seines Vorsitzers, Herrn Apotheker Scheel, 2 Hamburg 19, Schwenckestraße 37.

#### 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Propst Carl Malsch, Jerusalem, wurde am 16. Oktober 1964 gemäß Artikel 46 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zum Hauptpastor der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Petri gewählt.

Der Kirchenrat hat Hauptpastor Malsch mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in dieses Amt berufen.

Hauptpastor Malsch wurde am 5. Dezember 1965, 2. Sonntag im Advent, durch Bischof D. Wölber in sein Amt eingeführt.

Bischof D. Wölber legte seiner Einführungsansprache Röm. 15, 4 zugrunde. Hauptpastor Malsch predigte über 2. Thess. 3, 1—4.

Der Kirchenrat hat die freie Pfarrstelle an der Evangelisch-lutherischen Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm mit Pastor Gottfried Hüttmann, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, besetzt und Pastor Hüttmann zum 1. November 1965 in dieses Amt berufen.

Pastor Hüttmann wurde am 21. November 1965, Letzter Sonntag im Kirchenjahr, durch Senior D. Harms in sein Amt eingeführt. Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache Jes. 25, 7—9 zugrunde. Pastor Hüttmann predigte über Jes. 35, 3—10.

Der Kirchenvorstand der Hauptkirche St. Nikolai wählte Pastor Richard Müsing, Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm, zum Pastor der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Nikolai.

Der Kirchenrat hat die Wahl genehmigt und Pastor Müsing zum 1. Oktober 1965 in dieses Amt berufen.

Pastor Müsing wurde am 28. November 1965, 1. Sonntag im Advent, durch Bischof D. Wölber in sein Amt eingeführt.

Bischof D. Wölber legte seiner Einführungsansprache Ps. 24 zugrunde. Pastor Müsing predigte über Hebr. 10, 19—25.

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm wählte Pastor Heinrich Gauß, Kirchengemeinde St. Georg, zum Pastor der Paulusgemeinde.

Der Kirchenrat hat die Wahl genehmigt und Pastor Gauß zum 1. Oktober 1965 in dieses Amt berufen.

Pastor Gauß wurde am 5. Dezember 1965, 2. Sonntag im Advent, durch Senior D. Harms in sein Amt eingeführt.

Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache Luk. 21, 28 zugrunde. Pastor Gauß predigte über 2. Thess. 3, 1—5.

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Epiphaniengemeinde zu Hamburg wählte Pastor Hartmut Lüders, Kirchengemeinde St. Annen, zum Pastor der Epiphaniengemeinde.

Der Kirchenrat hat die Wahl genehmigt und Pastor Lüders zum 1. November 1965 in dieses Amt berufen.

Pastor Lüders wurde am 14. November 1965, Vortzter Sonntag im Kirchenjahr, durch Senior D. Harms in sein Amt eingeführt. Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache Ps. 71, 7 + 8 zugrunde. Pastor Lüders predigte über Matth. 25, 14—30.

Der Kirchenvorstand der Kirche St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf wählte Pastor Christoph Kretschmar zum Pastor dieser Gemeinde. Der Kirchenrat hat die Wahl genehmigt und Pastor Kretschmar zum 1. November 1965 in dieses Amt berufen.

Pastor Kretschmar wurde am 7. November 1965, 6. Sonntag nach Michaelis, durch Hauptpastor Dr. Sierig in sein Amt eingeführt. Hauptpastor Dr. Sierig legte seiner Einführungsansprache 2. Kor. 5, 18 + 20 zugrunde. Pastor Kretschmar predigte über Matth. 12, 38—41.

#### 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Kirchenrat beauftragte Pastor i. R. Henning Dubbels für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1966 mit der Wahrnehmung eines pfarramtlichen Dienstes in der Kirchengemeinde Groß-Borstel, Adventskapelle.

Der Kirchenrat hat Pastor i. W. Alfred Fliedner zum 1. Januar 1966 zum Pastor mit besonderem Auftrag ernannt und mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Israelitischen Krankenhaus und der Selbstschutzangelegenheiten für die Hamburgische Landeskirche betraut.

Das Landeskirchenamt hat im Einverständnis mit den beteiligten Kirchenvorständen Diakon Heinz Löffelmacher zum 1. Januar 1966 aus der Kirchengemeinde St. Thomas in die Kirchengemeinde Uhlenhorst versetzt.



Das Landeskirchenamt hat im Einverständnis mit den beteiligten Kirchenvorständen Diakon Walter Spatz zum 1. Januar 1966 aus der Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn in die Kirchengemeinde St. Stephanus versetzt.

Das Landeskirchenamt hat die freie Gemeindehelferinnenstelle in der Kirchengemeinde Veddel zum 1. Dezember 1965 mit Fräulein Frieda Oelkers besetzt.

Im Einverständnis mit den beteiligten Kirchenvorständen hat das Landeskirchenamt die Gemeindehelferin Rita Wenzorra aus der Kirchengemeinde St. Gabriel in die Kirchengemeinde West-Barmbek versetzt.

#### 4. Zuweisung von Lehrvikaren

#### 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Pastor Dr. Justus Freytag, Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn, ist gemäß Beschluß des Kirchenrates zum Pastor mit besonderem Auftrag ernannt um ab 1. Februar 1966 den Dienst eines Gastdozenten am Tainan Theological College in Formosa für die Dauer von 3 Jahren zu übernehmen.

Pastor Johannes Klinkott, Evangelische Akademie Hamburg, ist gemäß Beschluß des Kirchenrates auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 1965 in den Ruhestand versetzt worden.

Pastor Heinrich Zacharias-Langhans, Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel, ist mit Ablauf des 30. November 1965 in den Ruhestand getreten.

Pastor Gerhard Schade, Kirchengemeinde St. Gertrud, ist mit Ablauf des 31. Oktober 1965 in den Ruhestand getreten.

Pastor Helmut Horn, Kirchengemeinde Nord-Langhorn, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 in den Ruhestand.

Kirchenmusiker Martin Behrmann, Kirchengemeinde St. Andreas, scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 1965 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus, um das Amt eines Kantors im Johannesstift, Berlin-Spandau, zu übernehmen.

#### 6. Todesfälle

Am 28. Oktober 1965 ist Pastor em. Georg Erasmus — wenige Wochen nach seinem 83. Geburtstag — heimgegangen; er wurde am 2. November auf dem Friedhof Hamburg-Rahlstedt an der Seite seiner Gattin beigesetzt.

Pastor Erasmus ist in Pr. Mark Krs. Elbing geboren. Er hat in Königsberg studiert, in Danzig seine beiden theologischen Prüfungen abgelegt und wurde ebenfalls in Danzig ordiniert. Von seinem ersten Pfarramt in Gramtschen Krs. Thorn bis zu seinem letzten Amt in der Hamburgischen Landeskirche gibt es viele Stationen: Alt-Magea in Rumänien, Stepenitz/Pommern, Ratekau b/Lübeck, die Paulusgemeinde und die Lutherkirche in Breslau.

Als er 1945 Breslau verlassen mußte, kam er nach Hamburg und stellte sich mit großer Treue in den Dienst des Friedhofspfarramtes, den er auch noch eine Reihe von Jahren nach seiner Emeritierung 1954 wahrgenommen hat. Er hat diesen Dienst an Särgen und Gräbern als einen besonderen Teil des Trostamtes der Kirche verstanden und hat Ungezählte aus reicher Lebens- und Glaubenserfahrung trösten können.

Pastor Erasmus hat am 11. Oktober sein 55jähriges Ordinationsjubiläum gefeiert. Man konnte an diesem Tage spüren, daß die vor ihm liegende Wegstrecke kurz sein würde und daß sich der Abend seines Lebens neigte. An seinem Grabe wurde das Jüngerwort ausgelegt „Herr bleibe bei uns, denn es will Abend werden und der Tag hat sich geneigt“.

Der Herr bleibe bei ihm auf dem Wege  
aus dem Tod zum ewigen Leben.

## VI. Mitteilungen

#### 1. Verkauf eines Talars

Durch den Sohn von Pastor em. Dr. phil. Wilhelm Hintze wird ein kombinierter Talar (für Größe 1,75) unentgeltlich angeboten. Interessenten werden gebeten, sich an Herrn Dr. Hintze 2057 Reinbek, Görlitzer Weg 5 (telefonisch zu erreichen über 32 10 17, App. 304) zu wenden.

#### 2. Hinweis

Dieser Ausgabe ist ein „Evangelischer Namenskalender, Gedenktage der Christenheit“, beigelegt. Es wird um Beachtung gebeten.

#### 3. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 56)

## VII. Berichtigungen

## 3. Kollektenergebnisse

| Gemeinde   | am 10. Oktober 1965<br>für die Innere Mission<br>und das Evangelische<br>Hilfswerk der Hambur-<br>gischen Landeskirche | am 24. Oktober 1965<br>für die<br>Auswanderer-Mission<br>in Hamburg | am 31. Oktober 1965<br>für die Arbeit<br>der Bibelverbreitung | am 7. November 1965<br>für den<br>Kirchlichen Verein<br>für weibliche Diakonie<br>in Hamburg | am 14. November 1965<br>für den Volksbund<br>Deutsche<br>Kriegsgräberfürsorge |
|--|--|---|---|--|---|
| <b>I. Hauptkirchenkreis</b>                            | DM   | DM  | DM  | DM   | DM  |
| 1. St. Petri .....                                     | 156.75   | 182.44  | 830.08  | 202.14   | 250.82  |
| 2. St. Nikolai .....                                   | 207.76   | 146.78  | 258.—   | 175.50   | 175.50  |
| 3. St. Katharinen ..                                   | 64.90  | 24.94   | 869.14  | 186.57   | 86.26   |
| 4. St. Jacobi .....                                    | 164.89   | 190.81  | 188.60  | 227.81   | 178.54  |
| 5. St. Michaelis .....                                 | 197.—  | 122.—   | 204.—   | 186.—  | 114.—   |
| 6. St. Pauli-Süd .....                                 | 14.60  | 84.40   | 28.85   | 15.—   | 22.24   |
| 7. St. Pauli-Nord .....                                | 47.08  | 38.59   | 40.80   | 30.65  | 87.14   |
| 8. Auferstehungsgem. St. Pauli                         | 8.30   | 5.25  | 5.65  | 7.75   | 5.80  |
| 9. St. Georg .....                                     | 116.85   | 75.97   | 804.59  | 165.48   | 119.46  |
| 10. Finkenwerder .....                                 | 122.46   | 82.91   | 100.20  | 165.12   | 104.45  |
| 11. Moorburg .....                                     | 16.65  | 25.98   | 80.72   | 25.81  | 88.72   |
| <b>II. Westkreis</b>                                   |  |   |   |  |   |
| 12. Christuskirche Eimsbüttel ...                      | 66.80  | 48.04   | 111.02  | 111.48   | 54.09   |
| 13. Bethlehemkirche .....                              | 186.—  | 69.—  | 117.15  | 77.—   | 60.—  |
| 14. Apostelkirche .....                                | 47.65  | 145.57  | 95.89   | 96.85  | 43.72   |
| 15. St. Stephanus .....                                | 59.92  | 21.51   | 84.50   | 57.49  | 80.62   |
| 16. St. Johannis-Harvestehude ..                       | 93.84  | 64.46   | 108.47  | 108.74   | 99.21   |
| 17. St. Andreas .....                                  | 191.68   | 167.50  | 201.65  | 109.08   | 187.26  |
| 18. St. Markus-Hoheluft .....                          | 78.16  | 71.82   | 100.—   | 128.80   | 78.65   |
| <b>III. Nordkreis</b>                                  |  |   |   |  |   |
| 19. St. Johannis-Eppendorf .....                       | 460.70   | 194.65  | 290.80  | 497.77   | 215.65  |
| 20. St. Martinus-Eppendorf .....                       | 49.52  | 49.81   | 181.80  | 102.40   | 65.88   |
| 21. Groß-Borstel .....                                 | 65.68  | 98.—  | 176.65  | 102.08   | 82.20   |
| 22. Matthäusgem.-Winterhude ...                        | 114.89   | 127.72  | 177.27  | 189.66   | 150.44  |
| 23. Epiphaniengemeinde .....                           | 60.66  | 85.98   | 188.78  | 158.10   | 219.81  |
| 24. Paul Gerhardt-Gemeinde .....                       | 144.74   | 161.22  | 288.82  | 146.88   | 111.71  |
| 25. Alsterdorf .....                                   | 187.—  | 102.50  | 422.99  | 78.—   | 115.99  |
| 26. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd.                   | 55.—   | 62.—  | 186.55  | 55.—   | 50.—  |
| 27. Ohlsdorf .....                                     | 159.52   | 47.66   | 116.81  | 178.75   | 65.79   |
| 28. Fuhlsbüttel St. Lukas .....                        | 58.65  | 110.80  | 159.14  | 164.68   | 128.84  |
| 29. Fuhlsbüttel St. Marien .....                       | 72.86  | 121.11  | 149.96  | 125.90   | 88.08   |
| 30. Hummelsbüttel .....                                | 62.82  | 184.26  | 210.68  | 150.—  | 91.16   |
| 31. Klein-Borstel .....                                | 141.66   | 97.68   | 257.96  | 118.82   | 107.11  |
| 32. Ansgar-Langenhorn .....                            | 125.—  | 94.40   | 177.60  | 184.—  | 87.55   |
| 33. Nord-Langenhorn .....                              | 74.71  | 100.58  | 225.70  | 78.76  | 98.86   |
| <b>IV. Ostkreis</b>                                    |  |   |   |  |   |
| 34. St. Gertrud .....                                  | 99.18  | 150.86  | 446.84  | 154.87   | 71.59   |
| 35. Uhlenhorst .....                                   | 94.62  | 54.45   | 116.01  | 68.64  | 55.94   |
| 36. Eilbek-Friedenskirche .....                        | 96.—   | 97.—  | 110.70  | 91.—   | 92.50   |
| 37. Eilbek-Versöhnungskirche ...                       | 140.—  | 210.—   | 202.—   | 424.—  | 140.—   |
| 38. Eilbek-Osterkirche .....                           | 58.—   | 56.—  | 75.—  | 85.—   | 41.—  |
| 39. Alt-Barmbek .....                                  | 38.—   | 50.29   | 125.70  | 80.—   | 78.70   |
| 40. Kreuzkirche zu Barmbek .....                       | 81.—   | 67.55   | 71.70   | 68.27  | 74.97   |
| 41. West-Barmbek .....                                 | 59.70  | 56.48   | 90.24   | 59.45  | 51.66   |
| 42. Nord-Barmbek .....                                 | 226.84   | 170.29  | 810.96  | 182.05   | 177.89  |
| 43. St. Gabriel .....                                  | 47.89  | 46.58   | 63.48   | 40.15  | 89.26   |
| 44. Dulsberg .....                                     | 91.50  | 99.10   | 110.25  | 89.50  | 88.46   |
| <b>V. Südkreis</b>                                     |  |   |   |  |   |
| 45. Borgfelde .....                                    | 65.32  | 51.84   | 68.80   | 59.—   | 46.85   |
| 46. St. Anner .....                                    | 8.15   | 7.40  | 88.—  | 4.—  | 40.—  |
| 47. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm                       | 94.57  | 100.76  | 181.80  | 102.02   | 84.51   |
| 48. Simeongemeinde Hamm .....                          | 81.65  | 82.61   | 74.88   | 84.18  | 48.85   |
| 49. Paulusgemeinde-Hamm .....                          | 67.18  | 72.21   | 125.89  | 75.70  | 120.45  |
| 50. Süd Hamm .....                                     | 42.57  | 84.71   | 40.—  | 41.16  | 45.62   |
| 51. Martinsgemeinde Horn .....                         | 91.76  | 85.65   | 96.49   | 102.04   | 69.69   |
| 52. Philippusgemeinde Horn .....                       | 41.98  | 38.92   | 64.—  | 42.82  | 36.72   |
| 53. Kapernaumgemeinde Horn ..                          | 62.88  | 61.85   | 118.66  | 59.28  | 76.59   |
| 54. Timotheusgemeinde Horn ..                          | 80.—   | 80.—  | 80.—  | 80.—   | 80.—  |
| 55. St. Thomas .....                                   | 82.—   | 81.60   | 59.62   | 86.76  | 89.77   |
| 56. Veddel .....                                       | 32.—   | 98.—  | 49.—  | 40.—   | 48.50   |
| <b>VI. Kreis Bergedorf</b>                             |  |   |   |  |   |
| 57. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf                    | 159.04   | 109.69  | 164.16  | 169.88   | 147.04  |
| 58. St. Michael zu Bergedorf ..                        | 45.17  | 51.09   | 141.19  | 45.26  | 86.14   |
| 59. Geesthacht-St. Salvatoris ..                       | 87.72  | 93.—  | 117.—   | 69.98  | 76.—  |
| 60. Geesthacht-St. Petri .....                         | 74.60  | 26.09   | 58.86   | 50.48  | 70.18   |
| 61. Altengamme .....                                   | 27.40  | 36.—  | 32.85   | 81.82  | 81.50   |
| 62. Kirchwerder .....                                  | 84.98  | 29.62   | 80.20   | 16.17  | 107.84  |
| 63. Neuengamme .....                                   | 15.—   | 13.02   | 38.78   | 11.11  | 158.40  |
| 64. Curslack .....                                     | 8.50   | 12.20   | 51.—  | 8.20   | 54.—  |
| 65. Allermöhe .....                                    | 12.95  | 35.—  | 18.95   | 2.—15  | 49.59   |
| 66. Billwerder .....                                   | 24.12  | 28.02   | 86.91   | 17.40  | 18.40   |
| 67. Nettleinburg .....                                 | 44.27  | 85.47   | 50.10   | 88.27  | 36.08   |
| 68. Moorfleet .....                                    | 28.46  | 21.50   | 54.79   | 14.90  | 41.19   |
| 69. Ochsenwerder .....                                 | 9.—  | 8.60  | 24.80   | 29.—   | 126.90  |
| <b>VII. Kreis Cuxhaven</b>                             |  |   |   |  |   |
| 70. Ritzebüttel .....                                  | 50.90  | 47.85   | 118.70  | 49.60  | 88.—  |
| 71. Gnadenkirche Cuxhaven .....                        | 18.70  | 14.40   | 36.65   | 28.82  | 21.71   |
| 72. Groden .....                                       | 20.80  | 29.80   | 22.—  | 15.70  | 75.—  |
| 73. Döse .....   | 47.76  | 68.16   | 47.15   | 41.78  | 69.88   |
| Sahlenburg .....                                       | 36.80  | 12.—  | 22.50   | 21.30  | 46.50   |
| 74. St. Petri-Cuxhaven .....                           | 91.80  | 60.—  | 158.10  | 50.16  | 150.80  |
| <b>VIII. Sonst. Gemeinden,<br/>Kapellen, Anstalten</b> |  |   |   |  |   |
| 75. Flußschiffergemeinde .....                         | 17.10  | 8.40  | 25.95   | 19.—   | 21.22   |
| 76. Seemannsmision .....                               | 15.80  | 5.75  | 11.25   | 5.25   | 4.—   |
| 77. Flüchtlingslager Finkenwerder                      | 4.15   | 6.—   | 9.—   | 5.—  | 6.—   |
| 78. Schröderstift .....                                | 18.50  | 28.80   | 28.—  | 20.—   | 22.50   |
|  | 6.069.65   | 5.562.70  | 9.614.08  | 6.977.89   | 6.886.08  |